




Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 30. November 2016

-  Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Aktivitäten der Landesregierung wegen Straftaten mit Bezug zum strafbaren Umgang mit Ausweisdokumenten
 - Drucksache 16/925

Ihr Schreiben vom 10. November 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *in welchem Umfang Strafverfahren wegen strafbaren Umgangs mit Ausweisdokumenten wie beispielsweise der Verfälschung oder Hehlerei selbiger seit dem 1. Januar 2014 in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, zumindest unter Darstellung der jährlichen Fallzahlen, der jeweils betroffenen Straftatbestände, der die jeweilige Strafverfolgung auslösenden Personengruppen bzw. Institutionen, der durchschnittlichen Dauer der Verfahren, der Quantifizierung der Art und Weise der Verfahrensbeendigungen, des Ausmaßes an internationaler Kommunikation mit den zu bezeichnenden Staaten;*

Weder im Bereich der Polizei noch im Bereich der Justiz werden Statistiken geführt, die eine differenzierte Beantwortung der Frage 1 zulassen. Um einen Einblick in den Kriminalitätsbereich zu vermitteln, kann auf Folgendes hingewiesen werden:

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt sich um eine so genannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden.

Im Sinne der Anfrage wurde auf Grundlage der PKS eine Auswertung zu Straftaten durchgeführt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem so genannten Tatmittel „Ausweis“¹ stehen. Grundsätzlich erfüllt die Verwendung bzw. Herstellung eines unechten oder falschen Ausweises den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB. Bei strafrechtlicher Konkurrenz mit weiteren Delikten orientiert sich die Fallerfassung in der PKS an dem Führungsdelikt, das mit einer höheren Strafe angedroht ist.

Die vorliegende Auswertung für die Jahre 2014 und 2015 umfasst die Anzahl an Fällen zu Urkundenfälschungen bzw. den jeweiligen Führungsdelikten im

¹ AUSWEIS, DIPLOMATENPASS, BERLINER BPA, ELEKTRONISCHER REISEAUSWEIS, BLANKO-AUFENTHALTSERLAUBNIS, FIRMENAUSSWEIS, BLANKO-BERLINER-PERSONALAUSSWEIS, FREMDENPASS, BLANKO-FREMDENPASS, KINDERAUSWEIS, BLANKO-FÜHRERSCHEIN, KINDERREISEPASS, BLANKO-KINDERAUSWEIS, PASS, BLANKO-KINDERREISEPASS, PASSERSATZ, BLANKO-PERSONALAUSSWEIS, PERSONALAUSSWEIS, BLANKO-REISEAUSWEIS, PRESSEAUSSWEIS, BLANKO-REISEPASS, REISEAUSWEIS, BLANKO-REISEPASS EU, REISEDOKUMENT, BLANKO-SCHENGEN-VISA, REISEPASS NEU, BLANKO-VORDRUCK, SCHÜLERAUSSWEIS, BPA NEU, SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS, DIENSTAUSWEIS, VORLÄUFIGER BPA NEU, DIENSTMARKE, VORLÄUFIGER REISEPASS NEU

Zusammenhang mit den dargestellten Ausweisdokumenten, differenziert nach festgestellten Tatverdächtigen (TV).

Delikt (Anzahl der Fälle)	gesamt		Fälle mit nicht-deutschem TV		Fälle mit TV Asyl/Flüchtling ²	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Straftaten gesamt	1.067	1.006	500	610	190	299
Vermögens- und Fälschungsdelikte	904	810	373	440	125	208
- davon Betrug	236	173	125	91	18	16
- davon Waren- und Warenkreditbetrug	34	46	11	22	2	2
- davon Urkundenfälschung	660	630	248	353	109	199
- davon Missbrauch von Ausweispapieren	380	252	62	64	10	17
Begünstigung / Strafvereitelung / Hehlererei	12	20	5	15	0	2
Straftaten gegen das AufenthG / AsylVerfG / FreizügG/EU	130	174	121	168	71	107

Für das Jahr 2015 ist ein Rückgang der Straftaten im Zusammenhang mit den dargestellten Ausweisdokumenten um 3,2 Prozent festzustellen; Schwerpunkte stellen in den Jahren 2014 und 2015 jeweils Betrugsdelikte und Urkundenfälschungen dar. Im Bereich der Straftaten, begangen durch Tatverdächtige (TV) „Asyl/Flüchtling“, wurden im Jahr 2015 deutliche Anstiege verzeichnet. Signifikant sind hierbei Urkundenfälschungen und Verstöße gegen das AufenthG/AsylVerfG und das FreizügG/EU. Diese Entwicklung ist im Kontext der im Rahmen der Zuwanderung gestiegenen Anzahl an Flüchtlingen zu bewerten. Für das Jahr 2016 zeichnet sich bislang ein erneuter leichter Rückgang der Fallzahlen ab. Auch hier entsprechen die Schwerpunkte den Vorjahren. Angaben über die Ermittlungsverfahren initiiierenden Personen, Personengruppen oder Institutionen werden in der PKS nicht erfasst. Demnach können hierzu keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

² Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung vorhanden, Kontingent- / Bürgerkriegsflüchtling und unerlaubter Aufenthalt.

In der Strafverfolgungsstatistik (SVS) werden rechtskräftig Verurteilte erfasst. Die Statistik differenziert nur nach gesetzlichen Tatbeständen, beispielsweise Urkundenfälschung ohne Erschwerungsgründe (§ 267 Absatz 1 StGB), nicht aber nach einzelnen Tatmodalitäten, beispielsweise Vorlage eines gefälschten Ausweispapiers. Außerdem erfolgt eine Differenzierung nach deutschen und nichtdeutschen Verurteilten, nicht aber nach dem Status Asylbewerber oder Flüchtling. Die nachfolgenden Daten lassen deshalb keinen gesicherten Schluss auf die Vorlage gefälschter Ausweise zu.

Strafverfolgungsstatistik Baden-Württemberg				
	2014		2015	
	Verurteilte	darunter Nichtdeutsche	Verurteilte	darunter Nichtdeutsche
§ 267 Abs.1 StGB Urkundenfälschung	1977	804	1867	846
§ 273 StGB Verändern von amtl. Ausweisen	9	3	10	6
§ 276 StGB Verschaffen von falschen amtl. Ausweisen	60	48	44	33
§ 276a StGB Aufenthalts- rechtl. Papiere; Fahrzeug- papiere	2	0	2	2

Um einen näheren Eindruck zu gewinnen, wurden einige Staatsanwaltschaften, in deren Bezirk sich Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, zu ihren Erfahrungen um Bericht gebeten. Danach bewegten sich die Ermittlungsverfahren wegen von Asylbewerbern oder Flüchtlingen vorgelegten falschen Ausweispapieren jeweils in einem niedrigen einstelligen Bereich je Behörde und Jahr. Durch welche Erkenntnisse oder Mitteilung welcher Stelle die Ermittlungsverfahren ausgelöst wurden, werde nicht statistisch erfasst. Über eine unmittelbare Zuleitung von Erkenntnissen über gefälschte Ausweise durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Staatsanwaltschaften wurde nicht berichtet, es seien aber Fälle bekannt geworden, in welchen solche Erkenntnisse an die Polizeidienststellen übermittelt worden seien. Quantifizierbare Erkenntnisse zum Abschluss der Ermittlungsverfahren ließen sich schon deshalb nicht gewinnen, weil häufig die Verfahren zunächst

bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, in deren Bezirk der Tatort liegt. Entsprechend einer bundesweiten Vereinbarung zwischen den Generalstaatsanwaltschaften würden die Verfahren aber dann an die Staatsanwaltschaft abgegeben, in deren Bezirk der zugewiesene oder gewählte Wohnsitz des Asylbewerbers liege.

2. *welche Folgen die der Stellungnahme Ziffer 1 aufzuführenden Verurteilungen für den Verbleib der betroffenen Personen in Deutschland jeweils hatten bzw. haben;*

Wenn der strafbare Umgang mit Ausweisdokumenten zu einer Verurteilung mit Freiheitsstrafe führt, wird von den zuständigen Ausländerbehörden geprüft, ob eine Ausweisungsverfügung erlassen werden kann. In Haftfällen holt das für die Aufenthaltsbeendigung landesweit zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Absehen von der Vollstreckung (§ 456a der Strafprozessordnung) ein und prüft, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden können. Eine Statistik, inwieweit Urkundsdelikte zu Ausweisungsentscheidungen geführt haben, wird nicht geführt.

3. *inwieweit Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erster Anlass für die Strafverfolgung in Baden-Württemberg waren;*
4. *inwieweit erst im Laufe der Strafverfolgung erstmals Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge den Strafverfolgungsbehörden vorlagen und zu der Bewertung führten, es liege strafbares Verhalten vor;*
5. *in wie vielen dieser Fälle das mögliche Vorliegen von Straftaten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannt, aber nicht den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurde;*

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Diese Merkmale werden statistisch nicht erfasst. Eine Stellungnahme würde die Auswertung aller angefallenen Ermittlungsvorgänge erfordern, was von

den Strafverfolgungsbehörden nicht geleistet werden kann. Auch die bei den Staatsanwaltschaften eingeholten Erfahrungsberichte haben dazu keine Erkenntnisse erbracht.

6. *welche Konsequenzen dies für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. den jeweiligen Mitarbeiter hatte bzw. hat;*

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

7. *inwieweit sie bis zum 16. September 2016 bzw. danach angesichts dieser Verhaltensweise aktiv geworden ist, zumindest unter Angabe, an wen sie sich mit welchem Inhalt jeweils wandte und welche Konsequenzen dies jeweils hatte;*

Mit Schreiben vom 20. September 2016 hat sich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewandt, und darauf gedrungen, dass die zuständigen Polizeidienststellen Mitteilung erhalten, bei welchen Personen der Verdacht besteht, dass gefälschte oder verfälschte Ausweisdokumente verwendet wurden. Gleichzeitig wurde darum gebeten, die gutachterlichen Ergebnisse der Überprüfung bei der Dokumentenprüfstelle des BAMF zu übersenden. Am 23.09.2016 fand eine Bund-Länder-Besprechung zum Thema „Identitätsprüfung im Asylverfahren“ statt. Im Rahmen dieser Besprechung wurde das BAMF erneut aufgefordert, die zuständigen Polizeidienststellen über Fälschungen bzw. Verfälschungen von Dokumenten zu unterrichten. Dies wurde durch das BAMF sodann auch zugesagt.

8. *inwieweit sie eine Pflicht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Anzeige möglicher Straftaten mit Bezug zu Ausweisdokumenten befürwortet;*

Bereits aus der Antwort zu Frage 7 ergibt sich, dass es für geboten gehalten wird, entsprechende Verdachtsfälle den Strafverfolgungsbehörden zur

Kenntnis zu bringen. Einer gesetzlich geregelten Anzeigepflicht, die in unserer Rechtsordnung eine seltene Ausnahme ist, bedarf es dafür nicht.

9. *welche Sanktionsmöglichkeiten derzeit mit Blick auf das Verhalten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bestehen und inwieweit diese in Baden-Württemberg genutzt werden;*

Unabhängig davon, ob von einem „sanktionswürdigen“ Sachverhalt ausgegangen wird, bestehen Sanktionsmöglichkeiten von Landesbehörden gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht.

10. *inwieweit sie die Maßnahmen anderer Bundesländer aufgreifen wird.*

Aus welchem Anlass in anderen Ländern auf welchen tatsächlichen Grundlagen welche Maßnahmen ergriffen wurden, ist nicht näher bekannt. Die in der Begründung des Antrags angesprochene Beschlagnahme von Unterlagen wäre keine von der Landesregierung zu ergreifende Maßnahme, sondern eine von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Einzelfall zu prüfende und gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Wolf MdL